

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Aviation Management (120 CP)**

(Vollzeitstudium)

Master of Aviation Management

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. §14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung vom 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2018 (Amtl. Mitteilungen Nr. 46/2018) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 17.12.2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Aviation Management (120 CP)¹:

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 15.02.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	4
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	5
§ 8 Praxisphasen	6
§ 9 Abschlussthesis	6
§ 10 Abschlussprüfung	6
§ 11 Akademischer Grad	6
§ 12 Inkrafttreten	7
Anhang: Studienplan	8

§

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Diese fachspezifische Ordnung gilt für das Studium und die Prüfungen des Masterstudiengangs Aviation Management (120 CP) an der Technischen Hochschule Wildau.
- (2) Der englischsprachige, weiterbildende, anwendungsorientierte Masterstudiengang wendet sich schwerpunktmäßig an Nachwuchsführungskräfte in der Luftfahrtbranche mit einem Hochschulabschluss in den Ingenieurwissenschaften oder der Betriebswirtschaft, die in der zivilen Luftfahrt tätig sind oder eine Karriere in diesem Bereich anstreben.
- (3) Das Ziel dieses Studiengangs besteht in der akademischen Ausbildung von hochqualifizierten Führungskräften im Luftfahrtbereich durch die Vermittlung von luftfahrtspezifischem Wissen aus der Betriebswirtschaft, den Ingenieurwissenschaften und dem allgemeinen Management. Es werden Experten ausgebildet, die in den drei Themenschwerpunkten:
 - „Business Administration and Management“,
 - „Aviation Management“ und
 - „Social and Management Skills“über ein Qualifikationsprofil verfügen, dass den Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Aviation Management berufliche Perspektiven im höheren Management folgender Unternehmen eröffnet:
 - Luftfahrtgesellschaften,
 - Flughafengesellschaften,
 - Herstellern und Zulieferern,
 - Instandsetzungsunternehmen,
 - Luftfahrtinstitutionen sowie
 - sonstigen Luftfahrt- bzw. luftfahrtnahen Unternehmen.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

- (1) Der Träger des Masterstudiengangs Aviation Management ist die Technische Hochschule Wildau. Die Zuständigkeit für den Studiengang liegt beim Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften.
- (2) Das Wildau Institute of Technology an der Technischen Hochschule Wildau e.V. (WIT) ist mit der Durchführung des Masterstudiengangs Aviation Management von der Technischen Hochschule Wildau beauftragt.

- (3) Die Durchführung von Lehre und Prüfungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie die Koordination des Lehrangebotes und die Auswahl der Dozenten erfolgen durch das WIT.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

Der Studiengang wird als Fernstudium mit integrierten Präsenzzeiten in dem Studientyp Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 4 Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Für die Aufnahme eines Master-Studiums gelten die Zugangsvoraussetzungen entsprechend BbgHG in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für den Zugang zum Studium im Masterstudiengang Aviation Management müssen die Bewerberinnen / die Bewerber folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
 - a. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, vorzugsweise auf ingenieurtechnischem oder betriebswirtschaftlichem Gebiet, an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule in einem Umfang von 180 CP.
 - b. Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit.
 - c. Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2.2 / C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
 - d. Die genannten Anforderungen sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:
 - I. Tabellarischer Lebenslauf
 - II. Amtlich beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
 - III. Nachweis über Berufserfahrung
 - IV. Kopie des TOEFL-Ergebnisses oder eines gleichwertigen Nachweises - Mindestanforderung TOEFL: IBT 90, Äquivalent: IELTS (score 6.5), Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE), LCCI English for Business Level 2 (Pass with Distinction).

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit der Studiengangsprecherin / dem Studiengangsprecher.

- (3) Zeugnisse, die weder in deutscher noch in englischer Sprache abgefasst sind, müssen in eine dieser Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung muss amtlich beglaubigt und im Original beigelegt werden.
- (4) Die Prüfung der formellen Zugangsvoraussetzung für Bewerberinnen / Bewerber, die ihren Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, erfolgt durch das Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten der TH Wildau.
- (5) Die Prüfung der formellen Zugangsvoraussetzung für Bewerberinnen / Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht in Deutschland erworben haben, erfolgt durch uni-assist e.V.
- (6) Für den Fall, dass die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen / Bewerber die Anzahl der Studienanfängerplätze überschreitet, gilt die Abschlussnote des bei der Bewerbung eingereichten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als einziges Ranglistenkriterium. Bei Ranglistengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn ein Studienvertrag zwischen der Bewerberin / dem Bewerber und dem WIT abgeschlossen wurde. Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die im Studienvertrag definiert sind.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Leistungspunkte (Credit Points, CP) vergeben werden. Für alle Module im Masterstudiengang werden insgesamt 120 CP erreicht. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Leistungspunkte zu erbringen.
- (2) Das Studium setzt sich aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums während der ersten drei Semester sowie dem vierten Semester zur Bearbeitung der Masterarbeit zusammen. Der Präsenzunterricht findet vom ersten bis dritten Semester blockweise statt. Die Blöcke umfassen mit Ausnahme des Master-Thesis-Workshops jeweils ein bzw. zwei Wochen.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierenden Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan. Der Studienplan befindet sich im Anhang dieses Dokuments.
- (4) Jedes Modul wird anhand einer Modulbeschreibung detailliert beschrieben. Die darin vorgegebenen Lernziele und Prüfungsformen sind für das jeweilige Modul verbindlich.
- (5) Die in der Modulbeschreibung aufgeführten Lerninhalte und Prüfungsarten sind nur insoweit verbindlich wie sie für das Erreichen der vorgegebenen Lernziele zwingend erforderlich sind bzw. wie sie sich aus der vorgegebenen Prüfungsart ergeben.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 8 Praxisphasen

Im 3. Semester ist ein Praktikum vorgesehen. Es umfasst mindestens 10 Wochen. Der Präsenzunterricht in diesem Semester ist so organisiert, dass dieser parallel zum Praktikum besucht werden kann.

§ 9 Abschlussthesis

- (1) Die schriftliche Masterarbeit umfasst 25 CP und wird in Englisch erbracht.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 22 Wochen. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung einschließlich des Titels beizufügen.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit wird über das WIT schriftlich beantragt. Der Beantragungszeitpunkt soll mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Bearbeitungsbeginn liegen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Nach erfolgreichem Bestehen der Masterarbeit findet eine mündliche Abschlussprüfung (4 CP) statt. In dieser stellt die Kandidatin / der Kandidat ihre / seine Abschlussarbeit in einer ca. 20minütigen Präsentation vor. Im Anschluss daran erfolgt eine Befragung zur Masterarbeit und ggf. angrenzenden Fachgebieten durch die Prüfenden.
- (2) Prüfende sind die Betreuerin / der Betreuer und die Gutachterin / der Gutachter.
- (3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten pro Kandidatin / Kandidat.
- (4) Der Verlauf und die Bewertung der mündlichen Prüfung werden protokolliert.

§ 11 Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung und damit das Studium bestanden, wird der akademische Grad Master of Aviation Management verliehen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2019, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch für den Immatrikulationsjahrgang 2018.

Wildau, 15.02.2019



Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin

Anhang: Studienplan

Masterstudiengang Aviation Management (120 CP), Master of Aviation Management

Studientyp Vollzeit
 gültig ab WS 2019/20
 FBR 17.12.2018

Module	V	Ü	L	P	S	CP			WS			SS			WS			SS						
						ges.	PrStd	CP	1. Sem.	PrStd	PA	CP	2. Sem.	PrStd	PA	CP	3. Sem.	PrStd	PA	CP	4. Sem.	PrStd	PA	CP
European Law and Policy	25	31					56	7	56	SMP	7													
Advanced Research Methods	20	22		30			72	8	72	SMP	8													
Business Administration	40	44					84	6	48		4	36	SMP	2										
Leadership Skills	20	26					46	5	12		1	22		2	12	SMP	2							
General Management Skills	40	44					84	6	56		4	28	SMP	2										
Civil Aviation	30	34					64	6	8		1	8		1	48	SMP	4							
Aviation Law	20	28					48	6	24		3	24	SMP	3										
Aviation Engineering	30	32					62	7	16		2	14		2	32	SMP	3							
Aviation Management	40	40					80	7				32		3	48	SMP	4							
Case Study	2			30			32	15				32		15										
Master Thesis Workshop					12		12	3																
Summe der Präsenzstunden	267	301	0	60	12		640		292			196		30			152		0					
Summe CP Lehre								76			30			30			16				0			
CP für praktische Studienabschnitte (Work Practice Internship)								15								16	SMP	15						
CP für Masterarbeit								25													25			
CP für Kolloquium								4													4			
Summe CP								120			30			30			31				29			

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar
 WS Wintersemester
 SS Sommersemester
 PrStd Präsenzstunden
 PA Prüfungsart
 CP Credit Points
 FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum
 SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums
 KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP
 Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestrig Module auf die Semester regelt die Modulbeschreibung.